STADT VOERDE (Niederrhein)



Drucksache 17/851 DS

Drucksache

- öffentlich - Datum: 31.10.2024

Fachbereich	Stadtentwickl	Stadtentwicklung und Baurecht			
Fachdienst	Stadtentwickl	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz			
Beratungsfolge	Termin Beratungsaktion				
Stadtentwicklungsausschuss	19.11.2024	vorberatend			
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	vorberatend			
Stadtrat	03.12.2024	beschließend			

Überarbeitung der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein)

hier: Aufhebung der beschlossenen Satzung vom 22.12.2022 und Satzungsbeschluss für die überarbeitete Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage zur Drucksache 17/851 beigefügte Überarbeitung der "Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde". Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 22.12.2022 aufgehoben.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen a	uf den Klimaschutz:	() ja, positiv	() ja, negativ	(X) keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?		() ja*	() nein*	
				* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:				

Sachdarstellung:

Zuletzt hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 06.12.2022 eine Novellierung der Stellplatzsatzung beschlossen, die anschließend am 22.12.2022 durch Bekanntmachung Rechtskraft erlangt hat. In der Folgezeit wurde die Satzung bei der Erteilung von Baugenehmigungen angewendet. In den Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen stellte der Fachdienst 7.1 (Tiefbau) immer wieder fest, dass Zufahrten nicht ordnungsgemäß an den öffentlichen Verkehrsraum angebunden werden. Die Schwierigkeiten beziehen sich auf die Anzahl der Zufahrten, die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsraumes und auf die bauliche Herstellung der Zufahrten. In einer hausinternen Arbeitsgruppe aus den Fachbereichen Ordnung, Stadtentwicklung und Baurecht sowie dem Tiefbau wurde deutlich,

Drucksache 17/851 DS Seite - 2 -

dass keine ausreichende rechtliche Regelung vorhanden ist, die als Rechtsgrundlage auch bei Verstößen angewendet werden kann. Weiterhin muss auch in der Rechtsnorm verdeutlicht werden, welche Teile zu einer Zufahrt auf öffentlicher Fläche gehören und welche Teile private Grundstückszufahrt sind. Nach Recherche anderer städtischer Stellplatzsatzungen und Austausch verschiedener Vorschläge wurde eine zweigeteilte Lösung in den vorliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung umgesetzt. Die Änderungen sind in dem beiliegenden Satzungsentwurf in rot gekennzeichnet.

Zunächst wird die eigentliche Satzung um Paragraph 7 ergänzt, wodurch sich die folgenden Paragraphen jeweils um eine Nummer verschieben. Durch die Neueinführung wird klargestellt, dass die hier zu regelnde Zufahrt das Verbindungsstück zwischen den privaten Grundstücken und der Straßenfläche darstellt. Dabei kann diese Verbindung unterschiedliche Ausprägungen und damit unterschiedliche Größen haben. Grundsätzlich gehören insbesondere befestigte Seitenstreifen, Banketten, Böschungen, Pflanz- und Parkstreifen sowie Radund/oder Gehweg hierzu.

Weiterhin wird gefordert, das die Zufahrten auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Diese noch sehr allgemeine Aussage wird in einer neuen Anlage C in Form eines Merkblattes konkretisiert. Dabei ist das Merkblatt wiederum in zwei Teile gegliedert. Die Punkte 1-4 begründen, warum eine Regelung für die Stadt Voerde erforderlich ist. So sehr man den einzelnen Wunsch der antragstellenden Bürger*innen, insbesondere in Bezug auf weitere Zufahrten zum Erreichen eines neuen Stellplatzes, um dort barrierefrei ein- und aussteigen zu können oder auch sein E-Fahrzeug aufzuladen, nachvollziehen kann, muss die Stadtverwaltung auch einen Blick darauf haben, das nicht zu viel öffentlicher Parkraum und Straßenbegleitgrün verlorengehen und der Versiegelungsgrad auf den privaten Grundstücken nicht den planungsrechtlichen Vorgaben widerspricht.

Den nachfolgenden Planungsgrundsätzen (Anlage) kann jeder interessierte Bürger*in die klar formulierten Regelungen entnehmen. Hierbei wird grundsätzlich von einer Zufahrt pro Grundstück mit einer maximalen Breite von 3,00 m ausgegangen. Im Weiteren werden die Optionen zur Erhöhung der Anzahl und der Breite aufgezeigt, die dann an entsprechende Bedingungen geknüpft sind. Als Bestandteil einer städtischen Satzung sind sie nun Ortsrecht und damit auch von der unteren Bauordnungsbehörde der Stadt Voerde durchsetzbar.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Entwurf Stellplatzsatzung 2024